

PRIVATER BEFEHL UND ZWANG



Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer

1. BEGRIFF UND BEISPIELE



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

KLASSISCHE BEISPIELE

■ § 19, § 344 ABGB, § 3 StPO

■ Elternrecht:

- § 161 ABGB:** „Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen.“
- § 162 Abs 1 ABGB:** „Soweit die Pflege und Erziehung es erfordern, hat der hierzu berechnigte Elternteil auch das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Hält sich das Kind woanders auf, so haben die Behörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen eines berechnigten Elternteils bei der Ermittlung des Aufenthalts, notfalls auch bei der Zurückholung des Kindes mitzuwirken.“

DISKUTABLE ODER STRITTIGE BEISPIELE

- **§ 80 Abs 2 StPO:** „Wer auf Grund bestimmter Tatsachen annehmen kann, dass eine Person eine strafbare Handlung ausführe, unmittelbar zuvor ausgeführt habe oder dass wegen der Begehung einer strafbaren Handlung nach ihr gefahndet werde, ist berechtigt, diese Person auf verhältnismäßige Weise anzuhalten, jedoch zur unverzüglichen Anzeige an das nächst erreichbare Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet.“
- **Freiheitsbeschränkungen nach dem Heimaufenthaltsgesetz**

DISKUTABLE ODER STRITTIGE BEISPIELE

- **§ 23 Abs 9 EIWOG:** „(Verfassungsbestimmung) Wenn Netzungspässe im Übertragungsnetz der Regelzone auftreten und für deren Beseitigung Leistungen der Erzeuger erforderlich sind und eine vertragliche Vereinbarung gemäß Abs. 2 Z 5 nicht vorliegt, haben die Erzeuger auf Anordnung des Regelzonenführers, in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen, Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen) zu erbringen.“

DISKUTABLE ODER STRITTIGE BEISPIELE

■ § 125 Abs 2 LFG: „Der verantwortliche Pilot hat

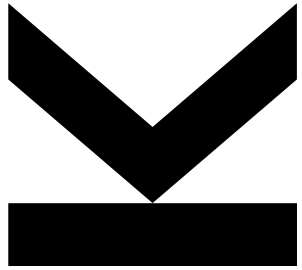
1. alle zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit an Bord des Luftfahrzeuges notwendigen Maßnahmen zu treffen,
2.“

- ## ■ § 5 LVR 2014 („Bordgewalt“): „Alle Insassen eines Luftfahrzeuges haben den Anweisungen des verantwortlichen Piloten Folge zu leisten, die dieser im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit an Bord des Luftfahrzeuges oder zur Einhaltung der Luftfahrtrechtsvorschriften trifft. Diese Verpflichtung besteht für die Insassen nach der Landung und auch nach Verlassen des Luftfahrzeuges solange und insoweit weiter, als dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit oder zur Sicherung von Such- und Rettungsmaßnahmen erforderlich ist.“

DISKUTABLE ODER STRITTIGE BEISPIELE

- **§ 11 Versammlungsgesetz:** „(1) Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst deren Leiter und Ordner Sorge zu tragen. (2) Sie haben gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten. Wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.“
- **§ 211 ABGB:** „Der Jugendwohlfahrtsträger hat die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen; er hat diese Entscheidung unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen, zu beantragen. Im Umfang der getroffenen Maßnahmen ist der Jugendwohlfahrtsträger vorläufig mit der Obsorge betraut.“

2. TYPOLOGIE



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

ZUR TYPOLOGIE

- Wahrnehmung privater Interessen
- [Verhältnisse der „Bürger unter sich“?]
- ... wenn „richterliche Hilfe zu spät käme ...“ / Reaktion auf Rechtswidrigkeiten Dritter
 - oder
- private Freiheitsbereiche (Elternrecht, Eigentum, Versammlungen)
- Privatautonomie in der Wahrnehmung der Befehls- und Zwangsrechte

BEWERTUNG DER BEISPIELE

- Notwehr, Selbsthilfe, Elternrecht
- § 125 LFG, § 11 Versammlungsg
- § 23 Abs 9 EIWOG
- Heimaufenthaltsrecht
- Anhalterrecht nach § 80 Abs 2 StPO
- § 211 ABGB

.

.

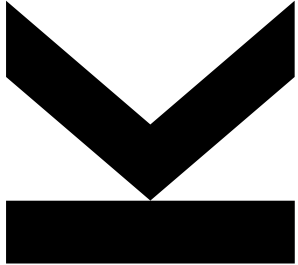
3. VERFASSUNGSFRAGEN



VERFASSUNGSFRAGEN

- Prinzipielle Akzeptanz durch die Rsp.
- „Echter“ private Befehl und Zwang
 - Gewaltmonopol? Ausschließliche Staatsaufgaben?
 - Geschlossenheit des Rechtsquellensystems?
 - Rechtsstaatsprinzip, Legalitätsprinzip?
 - Grundrechte
 - Grundrechte als Schranken privaten Befehls und Zwangs
 - Grundrechtsschutz privaten Befehls- und Zwangs
- Der Vermischungsfall (öffentliche Aufgaben, private Befugnisse) als Problem.
 - Kompetenzrechtlich.
 - Rechtsschutzrechtlich.
 - Organisationsrechtlich.

UNIV.-PROF. DR. ANDREAS HAUER



Tel.: +43/(0)732/2468-1860
Fax: +43/(0)732/2468-1870
andreas.hauer@jku.at